

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest und zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erlässt das Landratsamt Sömmerda folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten und Befahren des gesamten Uferbereiches des Hochwasserrückhaltebeckens in Straußfurt im Landkreis Sömmerda wird bis einschließlich 17. November 2025 untersagt.

Eine detaillierte Darstellung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung erfolgt in der Anlage 1, welche als topographische Karte beigelegt und Bestandteil dieser Verfügung ist.

2. Von dem unter Nr. 1 geregelten generellen Verbot kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Antrag und bei vorliegendem berechtigten Interesse im Rahmen einer ergänzenden Ermessensausübung ggf. unter Erteilung weiterer Auflagen Ausnahmen genehmigen.
3. Die unter Nr. 1 enthaltene Untersagung gilt nicht für Behördenbedienstete mit gesetzlich bestimmten Auftrag und in deren Auftrag oder in Amtshilfe tätigen Personen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tierarten. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zirkuliert das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation. In Europa wurden im Zeitraum zwischen Juni und August 2025 157 HPAIV Fälle gemeldet (vgl. aktuelle Risikoeinschätzung). Seit dem 01.10. 2025 bis zum 22.10.2025 (Quelle: TSN, Stand 22.10.2025 9:30 Uhr) sind in insgesamt 15 Geflügelhaltenden Betrieben das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 festgestellt worden. Es waren neben Thüringen (4) die Bundesländer Bayern (1), Brandenburg (2), Mecklenburg-Vorpommern (3), Niedersachsen (2) und Schleswig-Holstein (2) betroffen. Weiterhin wurden bei Wildgänsen und Kranichen (insg. n=15) das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen nachgewiesen. Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind kaum möglich.

Seit dem Wochenende verenden eine große Zahl an Kranichen auch in Thüringen, hier insbesondere im Bereich des Stausee Kelbra. Betroffen sind neben den Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt auch die Landkreise Kyffhäuser und Nordhausen in Thüringen. Das Nationale Referenzlabor (NRL) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat den Nachweis des hochpathogenen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 bei einem Kranich, der verendet im Kyffhäuserkreis aufgefunden wurde, bestätigt. Es wurden weiterhin bei verendeten Wildvögeln der Landkreise Nordhausen, Sömmerda und Unstrut-Hainich durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Influenza A vom Subtyp H5 nachgewiesen.

Seit dem 16.10.2025 wurden vermehrt tote Wildvögel (u.a. Kraniche, Schwäne, Ente, Möwe) insbesondere im Bereich von stehenden Gewässern an zahlreichen verschiedenen Fundorten im Bereich des Landkreises Sömmerda (u.a. Alperstedt, Frohndorf, Walsleben und am Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt) gemeldet. An den benannten Standorten konnten Tierkörper verendeter Wildvögel aufgefunden, geborgen und beprobt werden.

Durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz wurde zum gegebenen Zeitpunkt bei sechs eingesandten Tierkörpern des Landratsamtes Sömmerda das Influenza A vom Subtyp

H5 nachgewiesen. Die Bestätigung des Influenza Virus des Subtyps H5N1 durch das FLI liegt seit dem 22.10.2025 für zwei Fälle vor.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in mehreren verschiedenen Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln, insbesondere an Rast bzw. Ruheplätzen im Bereich stehender Gewässer, ist eine Verbreitung in weitere Teile vor allem auch durch aasfressende sowie infizierte, aber nicht erkrankte Wildvögel, aber auch durch Personen, die am Uferbereich stehender Gewässer spazieren gehen oder sich dort aufhalten als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest im Landkreis Sömmerda eine Untersagung des Betretens und Befahrens des Hochwasserrückhaltebeckens in Straußfurt bis einschließlich 17. November 2025 unbedingt geboten.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) und § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A.

Zu Nr. 1

Die Anordnung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildtieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/429 die Beschränkung der Bewegung von Personen und/oder Fahrzeugen durch die der Seuchenerreger sich möglicherweise an einem Ort, an dem Verdacht auf eine gelistete Seuche besteht, oder aus diesen heraus diese sich ausgebreitet hat, in dem Maße, wie es zur Verhinderung der Ausbreitung erforderlich ist, durch die zuständige Behörde zulässig, wenn dadurch eine Ausbreitung des Erregers vermieden werden kann.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Wildpopulation des Kranichs als Zugvogel ist zum gegebenen Zeitpunkt schwerpunktmäßig betroffen. Das Verhalten des Zugvogels stellt sich in der Regel so dar, dass ausgehend von den Ruhebereichen am Stausee neben der stetigen Ankunft und dem Abflug im Rahmen des Vogelzugs auch Flüge zu im Kreisgebiet Sömmerda vorhandenen Futterplätzen (abgeerntete Felder) während der durchschnittlich dreitägigen Rast mit einer möglichen Abflugstrecke von bis zu 60 km stattfinden.

Jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst versammelt sich eine Vielzahl von Kranichen auch am Hochwasserrückhaltebecken in Straußfurt, um zu rasten, sich zu erholen und sich für den Weiterflug vorzubereiten.

Insgesamt wurden am Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt seit dem 16.10.2025 bis zum heutigen Tag bereits mehr als 46 verendete Kraniche gemeldet.

Dabei stellt sich der Uferbereich des Hochwasserrückhaltebeckens Straußfurt als signifikanter Schwerpunktbereich für verendete Tiere dar.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Sömmerda mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind in der Vergangenheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen.

Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder auch über indirekte Kontakte erfolgen. Eine Weiterverbreitung wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, kontaminierte Tiere (z.B. Hunde) oder Ähnliches durch Anhaftungen von viralem Material aus Ausscheidungen oder anderen Körperflüssigkeiten verursacht.

Der Uferbereich des Stausees, in dem bereits vermehrte Kadaver bzw. verendete Tiere festgestellt wurden, stellt aufgrund der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Auftretens weiterer Verendungen einen besonders sensiblen Bereich dar. Für die Aufrechterhaltung der Tiergesundheit ist es entscheidend, die Ausbreitung von Infektionen in diesem Gebiet zu verhindern und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Zur Minimierung und Vorbeugung der Weiterverbreitung und des Ausbruchs bei Hausgeflügel ist in Abwägung mit den Grundrechten des Bürgers auf allgemeine Handlungsfreiheit und Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet eine Einschränkung der Grundrechte mit Blick auf das Schutzziel geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Durch das Betretungsverbot kann und wird das Schutzziel gefördert.

Eine mildere Maßnahme als die Bewegungseinschränkung im unmittelbaren Uferbereich des Hochwasserrückhaltebeckens in Straußfurt ist im Hinblick auf die Effektivität der geplanten Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche nicht möglich. Auch im Hinblick auf die

Angemessenheit im engeren Sinne erscheint die Einschränkung hinnehmbar im Sinne eines zeitlich begrenzten Zeitraumes für einen räumlich begrenzten Bereich.
Für Grundstückeigentümer, Mitarbeiter / Betreiber des Talsperrenbetriebes und Personen, die ein besonderes berechtigtes Interesse belegen können, sind entsprechende Ausnahmen vorgesehen.

Zu Nr. 2 und 3

Die Regelungen dienen der Herstellung der Verhältnismäßigkeit in Abwägung einer möglichen Wahrscheinlichkeit zur Weiterverbreitung der Viruslast durch im wirtschaftlichen Interesse handelnde Personen. Ebenfalls muss die Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte vor Ort und der in Amtshilfe bzw. im Auftrag handelnden Personen gewährleistet sein.

Zu Nr. 4

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 1 bis 3 wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können und dass der Kontakt zwischen gehaltenen und wildlebenden Tieren umgehend und soweit als möglich verhindert wird. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Käme es zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zu Nr. 5

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG).

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest im Landkreis Sömmerda eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter der Adresse <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/default.aspx>. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda nachgeholt.

Zu Nr. 6

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Sömmerda, den 23.10.2025



Karl
Landrat

Hinweis:

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.